



Altersdiskriminierung durch Dienstaltersstufen

❖ BVerwG: 100,- € Entschädigung monatlich

Das BVerwG hat in Urteilen vom 30. Oktober 2014 entschieden, dass die alleinige Beachtung des Alters eines Beamten bei der Festlegung der Höhe seines Grundgehalts am Beginn seiner Laufbahn gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verstößt und einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung begründen kann.

Entschädigungsanspruch aus dem AGG

Nach dem BVerwG besteht für die entschiedenen Fallkonstellationen ein Anspruch der Beamten als Ausgleich für die frühere, an das Alter anknüpfende Bemessung ihrer Dienstbezüge nach § 15 Abs. 2 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG). Diese Vorschrift räumt bei einem Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot wegen des Alters einen verschuldensunabhängigen Anspruch auf angemessene Entschädigung ein. Eine Entschädigung von 100,- monatlich sei angemessen, so das BVerwG.

Bisher liegen die schriftlichen Urteilsgründe nicht vor, sondern lediglich eine Pressemitteilung des BVerwG, so dass über die Berechnung des Anspruchs nicht rechtssicher Auskunft erteilt werden kann!

Sicher scheint zu sein, dass der Anspruch frühestens Mitte August 2006 mit Inkraft-Treten des AGG entstanden sein kann und spätestens mit Einführung des neuen Systems des unionrechtskonformen Besoldungsrechts der Erfahrungsstufen in RP zum 1. Juli 2013 entfällt. Aus der Pressemitteilung kann nur gemutmaßt werden, dass die Ansprüche (wohl) der dreijährige Verjährung unterfallen sollen und das Erfordernis der Geltendmachung im laufenden Haushaltsjahr nicht gelten soll.

Was kann das Urteil für RP konkret bedeuten?

Kolleginnen und Kollegen können einen Anspruch aus § 15 Abs. 2 AGG auf Entschädigung für die Zeit vor dem 1. Juli 2013 haben, wenn sie seinerzeit noch nicht aus der höchsten Dienstaltersstufe besoldet wurden und einen Antrag gestellt haben oder noch stellen. Stand heute können bei Antragstellung bis 31.12.2014 maximal Ansprüche vom 1.1.2011 bis 30.6.2013 gesichert werden.

Die vom BVerwG entschiedene Fallkonstellation zu den Rechtsregimen der Bundesländer Sachsen und Sachsen-Anhalt unterscheidet sich aber in einem entscheidenden Punkt von der rheinland-pfälzischen Situation. Das BVerwG hat einen verschuldensabhängigen Anspruch auf Schadensersatz aus § 15 Abs. 1 AGG verneint, da die Voraussetzungen dieser Anspruchsgrundlage erst mit der Bekanntgabe des Urteils des EuGH vom 8. September 2011 (C-297/10 u.a., Hennigs und Mai) erfüllt waren und die Bundesländer Sachsen und Sachsen-Anhalt bereits zuvor ihr Besoldungsrecht unionsrechtskonform auf Erfahrungsstufen umgestaltet haben. In RP war dies aber erst zum 1.7.2013 der Fall.

Für rheinland-pfälzische Beamte könnte deshalb frühestens seit Mitte August 2006 bis Bekanntgabe des Urteils des EuGH vom 8. September 2011 (C-297/10 u.a., Hennigs und Mai) ein Anspruch aus § 15 Abs. 2 AGG auf Entschädigung in Höhe von 100,- € monatlich bestehen und ab Bekanntgabe des Urteils ein Anspruch aus § 15 Abs. 1 AGG auf Schadensersatz bestehen.

Vorgehen der GdP

Wir werden mit den Beamtenrechtsexperten des DGB das Urteil bei Vorliegen der schriftlichen Urteilsgründe weiter analysieren und mit dem Finanzministerium besprechen. Ggf. werden wird das durch uns geführte ruhende Musterverfahren beim VG Mainz wieder aufgreifen, um eine Klärung der noch offenen Fragen herbeizuführen. Sobald die Fragen geklärt sind werden wir weiter informieren.

Tipp:

Wer vor dem 1.7.2013 Dienstbezüge (nicht Anwärterbezüge!) bezog und noch nicht in der höchsten Dienstaltersstufe war und noch keinen Antrag gestellt hat, sollte dies dringend nachholen, um Ansprüche ab 1.1.2011 bis 30.6.2013 zu sichern. Der diesem Flugblatt anhängende Antrag kann hierfür noch verwandt werden, wenn er auch die jüngsten Gerichtsentscheidungen nicht beinhaltet. Eine Überarbeitung erfolgt.

Zur Erinnerung: Entscheidung des EuGH vom 20.6.2014

Vorgreifend hatte der EuGH bereits entschieden, dass die Besoldung nach Dienstaltersstufen altersdiskriminierend war und die Überleitung in ein System von Erfahrungsstufen, in dem die Bestandsbeamten 1:1 gemäß ihrer bisherigen Dienstaltersstufe in die entsprechende Erfahrungsstufe übergeleitet wurden, die festgestellte Altersdiskriminierung fortsetzt, diese Fortsetzung der Altersdiskriminierung aber gerechtfertigt sei. Weiter hatte der EuGH festgestellt, dass aus der Diskriminierung kein Anspruch folgt, nur aus der höchsten Dienstaltersstufe besoldet zu werden. Offengelassen hatte der EuGH, ob aus der Diskriminierung überhaupt Ansprüche resultieren und dies der Entscheidung der deutschen Gerichte überlassen.

Recherchetipp:

Pressemitteilung des BVerwG:

<http://www.bverwg.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung.php?jahr=2014&nr=65>

Flugblätter 3/2012, 32/2012, Info vom 12.12. 2013 und Flugblatt 13/2014; alle abrufbar auf der GdP Homepage.